

Statuten

Toku Karateverein Rum

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Toku Karateverein Rum".
- (2) Er hat seinen Sitz in 6063 Rum und erstreckt seine Tätigkeit vorwiegend auf das Land Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Ausübung und Förderung des traditionellen Karate sowohl als Breiten- als auch als Leistungssport. Er ist zudem bestrebt, insbesondere durch die Jugendarbeit einen Beitrag zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung zu leisten.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Gewährung eines geregelten Trainingsbetriebes, der von einem Trainer geleitet wird
 - b) Beteiligung an offiziellen Meisterschaften im In- und Ausland
 - c) Organisation von Turnieren und anderen sportlichen Betätigungsmöglichkeiten
 - d) Ausbildung des sportlichen Nachwuchses
 - e) Fort- und Weiterbildung der Trainer
 - f) Kontakte und Verbindungen zu Vereinen gleicher Tendenz und Pflege der Kameradschaft

- g) Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung der Vereinsinteressen
- h) Publikation von Vereinsnachrichten
- i) Pflege von geselligen Zusammenkünften

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- (a) Mitgliedsbeiträge, Jahresbeiträge und Umlagen der ordentlichen Mitglieder
- (b) Beiträge der fördernden Mitglieder (Passivmitglieder)
- (c) Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen
- (d) Zuteilung aus Sportförderungsbeiträgen
- (e) Erträge von Kursen und Veranstaltungen
- (f) Spenden, Subventionen, Sponsoreinnahmen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- (g) Buffetbetrieb (bei Veranstaltungen)

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive, passive und Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind jene, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen bzw. eine Funktion im Verein bekleiden.
- (3) Passive Mitglieder sind solche, die den Verein in jeder möglichen Form fördern und unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§ 5: Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder und ihre Fälligkeit werden vom Vorstand festgesetzt.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können aufgrund eines besonderen Beschlusses der Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge und Umlagen.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen und sowie juristische Personen werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft beim Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter (Erziehungsberechtigten) zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich dann zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt vorerst provisorisch und erst nach einer mindestens dreimonatigen Trainingszeit regulär.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (6) Passivmitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, auch juristische Personen können Passivmitglied sein.
- (7) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum jeweils Monatsletzten erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, muss die Austrittserklärung auch von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Bei Austritt hat der Betreffende dem Verein den diesem noch schuldenden Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Vorausbezahlte ordentliche Beiträge für das laufende Kalenderjahr werden grundsätzlich nicht rückerstattet.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch verfügt werden, wenn:

- a) Ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt oder dem Verein in irgendeiner Weise Schaden zufügt.
- b) Ein Mitglied durch unsportliches und unkameradschaftliches oder durch unehrenhaftes Verhalten inner- oder außerhalb des Vereines Ärgernis hervorruft.

Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied mit einer kurzen Begründung schriftlich per eingeschriebenen Brief zuzusenden (Berufung siehe § 8 Abs 1 lit g).

(6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte:

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Eintrittsgelder für diverse Veranstaltungen sind jedenfalls zu bezahlen.
- b) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu, die auch vor dem Gesetz wahlpflichtig sind.
- c) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- d) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- e) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- f) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- g) Mitglieder, die durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen wurden, können gegen den Beschluss Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung de Berufung eine außerordentliche

Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend und endgültig über den Ausschluss entscheidet.

- h) Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange fällige Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind und erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft.

(2) Pflichten:

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- b) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Beachtung der Vereinsstatuten.
- c) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
- d) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die von den zuständigen Organen erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) die Rechnungsprüfer
- (4) das Schiedsgericht.

§ 10: Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer

(1) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der

Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder Rechnungsprüfer.

- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail einzureichen.
- (3) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (4) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Verein kann jedoch nicht aufgelöst werden, wenn noch fünf Mitglieder unbedingt auf seinen Fortbestand beharren.
- (7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Schriftführer. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein
- e) Entlastung des Vorstands für die abgelaufene Funktionsperiode
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- g) Festsetzung der Höhe der ev. notwendigen Umlagen (§ 5 Abs 2)
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

- i) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- l) Wahl der Stimmenzähler
- m) Verlesen und Genehmigung des letzten Protokolls (von der vorhergehenden Mitgliederversammlung)

§ 12: Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- (a) Obmann
- (b) Schriftführer
- (c) Kassier
- (d) bei Bedarf 1 – 2 Beiräte

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes aktive Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (2) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (3) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung vom Schriftführer, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Den Vorsitz führt der Obmann, bei seiner Verhinderung der Schriftführer. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.
- (3) Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
- (4) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens
 - Information der Vereinsmitglieder über Vereinstätigkeit, Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
 - Der Vorstand kann bei Bedarf einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der ihm übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des Obmanns verantwortlich. Der Geschäftsführer ist

berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem Obmann nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden ggf. in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.

- Bestimmung von Vereinsdelegierten
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder
- Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung für Vereinsfunktionäre und aktive Mitglieder.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber dritten Personen und Behörden.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen des Obmanns und des Kassiers. Alltägliche Schriftstücke ohne grundsätzliche Bedeutung können vom bearbeitenden bzw. veranlassenden Vorstandsmitglied ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden.
- (3) Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Er führt auch das Mitgliederverzeichnis (Register) und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs.
- (5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er besorgt das Inkasso der Beiträge und sonstiger Einnahmen und die Auszahlung, sowie deren Verbuchungen. Er hat die Bestätigungen über geleistete Mitgliedsbeiträge jeweils vorzunehmen.
- (6) Zwei Beiräte können Kassier und Schriftführer vertreten oder entlasten oder andere Aufgaben wahrnehmen. (Beschluss der Mitgliederversammlung!)
- (7) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns der Schriftführer.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf

von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentl. Rechtsweg offen (§ 8 VereinsG 2002).

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Rum, am 17.10.2013